

Amtsblatt

59. Jahrgang - Nr. 21 - 21. Oktober 2016 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Abstimmungsbekanntmachung**
- **Teilaufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, an zwei Sonntagen im Kalenderjahr 2016**
- **Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2017/2018**
- **Westfälische Bauindustrie GmbH, Münster; Jahresabschluss zum 31. 12. 2015**

Öffentliche Bekanntmachungen

Abstimmungsbekanntmachung

Am 6. November 2016 findet statt der Bürgerentscheid zur Frage

„Soll der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 11. 5. 2016 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aufgehoben werden und damit

- am 2. Advent der Jahre 2016 bis 2019 in der Altstadt / Bahnhofsviertel und entlang eines Teils der Hammer Straße
- und am 1. Advent des Jahres 2016 in Teilen des Ortsteils Hilstrup
- und anlässlich von Hansetag und Herbstsend in den Jahren 2017 2019 in der Altstadt/ Bahnhofsviertel

eine Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag in der Zeit von 13 bis 18 Uhr nicht erlaubt werden?“

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Insgesamt wurden für die Durchführung des Bürgerentscheids 66 Abstimmungsbezirke gebildet.

Abstimmungsbezirk und Abstimmungsraum, in dem der/die Abstimmungsberechtigte abstimmen kann, sind in der Abstimmungsbenachrichtigung, die den Abstimmberechtigten in der Zeit vom 12. 10. 2016 bis 15. 10. 2016 zugestellt wurden, angegeben.

Die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit

im Wahlamt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Stadthausaal, Eingang vom Platz des Westfälischen Friedens

eingesehen werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Abstimmungsberechtigte erhält bei Betreten des Abstimmungsraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen

ist. Jede/r Abstimmberechtigte soll seine/ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Der Stimmzettel enthält die zur Entscheidung zu bringende Frage:

„Soll der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 11. 5. 2016 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aufgehoben werden und damit

- **am 2. Advent der Jahre 2016 bis 2019 in der Altstadt / Bahnhofsviertel und entlang eines Teils der Hammer Straße**
- **und am 1. Advent des Jahres 2016 in Teilen des Ortsteils Hilstrup**
- **und anlässlich von Hansetag und Herbstsend in den Jahren 2017 – 2019 in der Altstadt/Bahnhofsviertel**

eine Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag in der Zeit von 13 – 18 Uhr nicht erlaubt werden?“

Die Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Der/die Abstimmungsrechtige gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Antwort er/sie sich entscheidet.

Der Stimmzettel muss vom/von der Abstimmungsrechtigten in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

Abstimmungsrechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung gegen Abgabe des Abstimmungsscheins unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk oder
- durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen

Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Münster sind insgesamt 33 Briefabstimmungsbezirke gebildet worden. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16 Uhr in Münster, Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt 8/9 zusammen.

Jede/r Abstimmungsrechtigte kann sein/ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs. 1 und 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Münster, den 7. Oktober 2016

Thomas Paal
Stadtrat
und Abstimmungsleiter

Teilaufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, an zwei Sonntagen im Kalenderjahr 2016

Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 27. September 2016 (Aktenzeichen 9 L 1187/16) gebe ich bekannt, dass die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, am 30. Oktober **nicht** aufgrund der „Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Münster über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, an zwei Sonntagen im Kalenderjahr 2016“ vom 17. September 2015 in dem dort ausgewiesenen Geltungsbereich geöffnet sein dürfen.

Münster, den 13. Oktober 2016

i. V.
Alfons Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2017/2018

Die Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2017/2018 werden in der Zeit vom **Montag, 7. 11. bis Freitag, 11. 11. 2016**, in den Grundschulen angemeldet. Vor diesem Anmeldezeitraum werden von der Schule Termine an die Eltern der Schulanfänger/-innen für die Anmeldewoche vergeben, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Zum Beginn des Schuljahres 2017/18 (1. 8. 2017) werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1. 10. 2010 bis einschließlich 30. 9. 2011 geboren sind und damit bis zum Beginn des 30. 9. 2017 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig. Kinder, die nach dem 30. 9. 2011 geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2017/18 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Der Antrag ist an die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Schule zu richten. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Kinder, die bereits zum Schuljahr 2016/17 schulpflichtig waren und vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut bei einer Grundschule anzumelden.

Für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2017/18 ist zu beachten, dass bei der Klassenbildung die vom Land Nordrhein-Westfalen vorgegebene kommunale Klassenrichtzahl nicht überschritten werden darf. Mit ihr wird festgelegt, wie viele Eingangsklassen in der Stadt Münster insgesamt und wie viele an jeder einzelnen Schule eingerichtet werden können.

Je nach dem Ergebnis der Anmeldungen und der an den einzelnen Grundschulen möglichen Klassenbildung kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle Kinder an der Grundschule aufgenommen werden können, an der sie angemeldet wurden.

Für den Fall, dass mehr Schülerinnen und Schüler an einer Grundschule angemeldet werden als aufgenommen werden können, wird zunächst überprüft, für welche Kinder es die nächstgelegene Grundschule ist. An Bekenntnisschulen werden von diesen Kindern vorrangig die Kinder mit übereinstimmendem Bekenntnis aufgenommen.

Sollten dann noch Plätze an der Schule frei sein, gelten als nachrangige Kriterien:

- Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Grundschule besuchen
- Länge des Schulweges

Hat die Schule darüber hinaus noch Kapazitäten frei, können auch Kinder aufgenommen werden,

für die es **nicht die nächstgelegene Grundschule** ist. Dabei gelten folgende Kriterien:

- entsprechendes Bekenntnis
- Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Grundschule besuchen
- Länge des Schulweges

Es ist davon auszugehen, dass die abschließenden Entscheidungen über eine Aufnahme an der gewünschten Schule erst im Februar/März des Jahres 2017 getroffen werden können.

Sollte Ihr Kind an der von Ihnen gewünschten Grundschule nicht aufgenommen werden können, werden Sie von der Schulleitung der Grundschule, bei der Sie Ihr Kind angemeldet haben, informiert und beraten.

Schülerfahrkosten werden dann übernommen, wenn Sie Ihr Kind an der **nächstgelegenen aufnahmefähigen** Bekenntnis- oder Gemeinschaftsgrundschule anmelden und der **kürzeste** Fußweg zu dieser Schule länger als zwei Kilometer ist.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Alle angemeldeten Kinder werden von einer Schulärztin/einem Schularzt untersucht. Das Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten wird den Eltern den Untersuchungstermin zur Schuleingangsuntersuchung schriftlich mitteilen. Eine eigene Kontaktaufnahme der Eltern mit dem Gesundheitsamt wird im Regelfall nicht erforderlich sein.

Münster, den 6. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Westfälische Bauindustrie GmbH, Münster; Jahresabschluss zum 31. 12. 2015

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 und der Lagebericht 2015 der Gesellschaft wurden am 8. 9. 2016 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss der Westfälische Bauindustrie GmbH zum 31. 12. 2015 festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 2.812.023,01 € ab. Unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von 19.441,73 €

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

sowie der Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von 200.000,00 € beträgt der Bilanzgewinn 2.631.464,74 €. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgt aus dem Bilanzgewinn eine Ausschüttung in Höhe von 2.600.000,00 €.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurden für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Westfälische Bauindustrie GmbH, Münster, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KJP TreuConsult GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Münster, hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 24. 10. bis zum 28. 10. 2016 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Gesellschaft, Engelstraße 49, 48143 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 13. September 2016

Westfälische Bauindustrie GmbH
Klaus Kötterheinrich
Geschäftsführer

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

– Presseamt –

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster – Presseamt –

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37